Geschäftsordnung der Fachschaft Psychologie der Universität Trier

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsgrundlage

- 1. Die Fachschaft Psychologie gibt sich diese Geschäftsordnung auf Grundlage von § 42 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Trier.
- 2. Die Fachschaft Psychologie ist gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Trier ein Organ der Studierendenschaft.

§ 2 Selbstverwaltung

- Alle eingeschriebenen Studierenden des Kernfaches Psychologie, sowie der Weiterbildungsstudiengänge "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie" und "Psychologische Psychotherapie" der Universität Trier bilden die Fachschaft Psychologie der Universität Trier, nachfolgend "Fachschaft" genannt.
- 2. Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre Organe selbst.
- 3. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- 4. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, im Fachschaftsrat gehört zu werden und die Protokolle einzusehen.

§ 3 Organe der Fachschaft

- 1. Die Fachschaft in der Urabstimmung (UA)
- 2. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- 3. Der Fachschaftsrat (FSR)
- 4. Die von der Fachschaft oder dem Fachschaftsrat gebildeten Arbeitskreise

II. URABSTIMMUNG (UA)

§ 4 Funktionen

- 1. In der UA üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Fachschaft verbindlich.
- 2. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- 3. Eine Abwahl studentischer Vertreter*innen ist per Urabstimmung möglich.
- 4. Wahlrechte ergeben sich aus der Wahlordnung der Fachschaft.

§ 5 Einberufung

- 1. Eine Urabstimmung findet statt:
 - a. auf Antrag des FSRs.
 - b. auf Antrag einer FSVV, an der sich mindestens 100 Mitglieder der Fachschaft für den Antrag aussprechen.
 - c. auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Mitgliedern der Fachschaft.
- 2. Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.

§ 6 Durchführung

- 1. Die Urabstimmung wird von einem durch die FSVV bestimmten Wahlausschuss durchgeführt.
- Die Urabstimmung findet spätestens 14 Vorlesungstage nach Eingang des Antrags beim FSR an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Die öffentliche Ankündigung zur Urabstimmung und der vorhergehenden Vollversammlung erfolgt spätestens am vierten Vorlesungstag nach Eingang des Antrages.
- 3. Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung dürfen nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
- 4. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in § 12 Abs. 2 bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen im darauffolgenden Semester an berechnet.
- 5. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Fachschaft.
- 6. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag stimmt.
- 7. Um gültig zu sein, müssen mindestens fünf Prozent der Fachschaft an der Abstimmung teilnehmen. Enthaltungen werden hierbei aus dem Quorum herausgerechnet.

III. FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG (FSVV)

§ 7 Einberufung

- 1. Der FSR muss mindestens einmal im Jahr eine FSVV einberufen. Dies passiert zum Ende der Wahlperiode. Dabei ist vom FSR ein Rechenschafts- und Finanzbericht vorzulegen.
- 2. Eine FSVV muss einberufen werden:
 - a. auf Beschluss des FSRs.
 - b. auf schriftlichen Antrag von 100 Mitgliedern der Fachschaft.
 - c. vor einer UA gemäß II. § 6 Abs. 1.
- 3. Die FSVV darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
- 4. Die FSVV ist spätestens sieben Vorlesungstage nach Eingang des Antrags beim FSR von diesem einzuberufen.
- 5. Eine FSVV muss spätestens 14 Vorlesungstage vor dem Termin der FSVV unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung öffentlich einberufen werden.
- 6. Antrags-, stimm- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.
- 7. Die FSVV beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 8. Für die Einberufung, Bekanntmachung und Leitung der FSVV ist der FSR verantwortlich. Die Einladung zur FSVV ist in geeigneter Form über alle verfügbaren Kanäle öffentlich zu machen.
- 9. Die FSVV kann auch online oder digital durchgeführt werden.

\S 8 Beschlussgegenstände

- 1. Die FSVV hat das Recht mit einfacher Mehrheit dem FSR Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Beschlüsse der FSVV sind für die Organe der Fachschaft bindend.
- 2. Haushalts- und Finanzfragen können Gegenstand einer FSVV sein.

IV. FACHSCHAFTSRAT (FSR)

§ 9 Allgemeines

- 1. Der FSR ist das Exekutivorgan der Fachschaft. Er umfasst mindestens fünf, höchstens 50 Mitglieder, die von der Fachschaft gewählt werden.
- 2. Der FSR kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weisungsgebundene Arbeitskreise einsetzen. Mindestens ein Mitglied eines solchen Arbeitskreises muss dem FSR angehören.

§ 10 Aufgaben

Dem FSR obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Für die Interessen der Fachschaft im Hochschulbereich sowie in der Öffentlichkeit einzutreten und zu allen gesellschaftlichen Fragen, die die Studierenden der Psychologie als Angehörige der Hochschule sowie Mitglieder der Gesellschaft berühren, Forderungen und Beschlüsse zu fassen. Ihm obliegen ferner die Organisation und die Durchführung der dazu notwendigen Maßnahmen.
- 2. Beratung der Studierenden in Studienangelegenheiten und Bereitstellung eines extracurricularen Angebots.
- 3. Die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen der Fachschaft Psychologie.
- 4. Die Bewahrung der Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden zur Qualitätssicherung der Lehre an der Universität Trier.
- 5. Haushalts- und Finanzangelegenheiten.

§ 11 Wahlen

- 1. Der FSR wird in einer jährlich stattfindenden Wahl gewählt, die in der Regel zur gleichen Zeit stattfindet wie die Hochschulwahlen an der Universität Trier.
- Kann aufgrund äußerer Einflüsse (zum Beispiel eine Pandemie) die Wahl nicht stattfinden, muss sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Verschiebung der Wahl muss im FSR beschlossen und begründet werden.
- 3. Näheres regelt die Wahlordnung der Fachschaft.

§ 12 Ausscheiden aus dem FSR

Mitglieder scheiden aus dem FSR aus und werden von ihren Rechten und Pflichten entbunden:

- 1. auf eigenen Antrag.
- 2. durch Exmatrikulation oder Fachwechsel in einen nicht der Fachschaft angehörenden Studiengang.
- 3. bei Abwahl durch den Wahlkörper gemäß Wahlordnung I. § 8.
- 4. auf Antrag eines FSR-Mitglieds mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. Der*Die betroffene Amtsinhaber*in ist spätestens in der vorherigen Sitzung darüber zu informieren und hat das Recht in der entsprechenden Sitzung darüber angehört zu werden. Der Antrag kann gestellt werden, wenn das Mitglied:
 - a. sechsmal im Verlauf einer Wahlperiode bei einer Sitzung fehlt.
 - b. dreimal im Verlauf einer Wahlperiode bei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt.
- 5. durch den Tod.

§13 Konstituierende Sitzung

- 1. Spätestens zwei Wochen nach der Wahl der FSR-Mitglieder muss von den kommissarischen Sprechern*innen eine konstituierende Sitzung einberufen werden, in der die Ämter des FSRs neu besetzt werden. Diese Sitzung kann auch online/digital stattfinden.
- 2. Diese leiten die zwei am längsten dem FSR angehörenden Mitglieder, die hierzu bereit sind.

§ 14 Kooptation neuer Mitglieder

Es besteht die Möglichkeit, während des laufenden Semesters nicht gewählte Mitglieder der Fachschaft zu kooptieren. Das Mitglied muss mindestens vier Mal bei einer regulären FSR-Sitzung erscheinen und mit einer 2/3-Mehrheit vom FSR gewählt werden. Das kooptierte Mitglied hat alle

Rechte und Pflichten eines regulären Mitglieds. Die maximale Anzahl aus §9 Abs. 1 muss dabei eingehalten werden. Die Kooptation kann auch online/digital stattfinden.

§ 15 Auflösung

- 1. Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- 2. Im Falle einer Auflösung sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen durchzuführen.
- 3. Sollte die Auflösung in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen, so können die Neuwahlen auch bis zum Semesterstart verschoben werden.
- 4. Der FSR führt bis zur Amtsübernahme des neuen FSRs seine Aufgaben kommissarisch weiter.
- 5. Sollte kein arbeitsfähiger FSR mehr bestehen, sei es durch Nichtzustandekommen von Neuwahlen oder deren Scheitern, z.B. aufgrund von Kandidatenmangel, ist der FSR aufzulösen und der AStA umgehend zu informieren. Dies ist Aufgabe des letzten arbeitsfähigen FSRs.

V. ÄMTER

§ 16 Ämter des FSRs

Es werden zu Beginn jeder neuen Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung

- zwei gleichberechtigte Fachschaftsratsprecher*innen,
- zwei Finanzer*innen,
- zwei AFaT-Vertreter*innen,
- ein*e Vertreter*in im Prüfungsausschuss

gewählt. Diese konstituierende Sitzung kann online oder in Präsenz stattfinden. Gleiches gilt für die Wahl der Ämter.

§ 17 Wahlvorgang

- 1. Alle Ämter des FSRs werden von dessen Mitgliedern besetzt.
- 2. Der FSR wählt Ämter stets in geheimer Wahl. Die Wahl kann dabei in schriftlicher oder digitaler Form (z.B. in einer Onlinesitzung) stattfinden.
- 3. Die absolute Mehrheit der Mitglieder des FSRs entscheidet. Falls es im dritten Wahldurchgang nicht zu einer Entscheidung kommt, folgt ein weiterer Wahldurchgang, bei der die absolute Anzahl der Stimmen entscheidet.
- 4. Eine Person darf ein internes FSR-Amt für eine Höchstdauer von vier Semestern in Folge bekleiden. Ausnahmen hiervon sind von der FSVV zu beschließen.
- 5. Die Inhaber*innen der Ämter nach §16 können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Falle finden in der darauffolgenden Sitzung Nachwahlen nach §17, Abs. 1-5 statt.

§ 18 Aufgaben und Pflichten der Ämter

- 1. Fachschaftsratsprecher*innen obliegt im Sinne der Ersten unter Gleichen die überwiegende Vertretung des FSRs nach außen.
- 2. Fachschaftsratsprecher*innen handeln und äußern sich im Sinne der Mehrheit der Mitglieder des FSRs und koordinieren die Sitzungen des FSRs.
- 3. Fachschaftsratsprecher*innen und Finanzer*innen zeichnen sich mit der Annahme ihres Amtes verantwortlich für Haushalts- und Finanzfragen.
- 4. Semestersprecher*innen sind für den bidirektionalen Kontakt zwischen FSR und Studierenden des jeweiligen Jahres verantwortlich. Darunter fällt die Kommunikation von zentralen FSR-Sitzungsergebnissen in Vorlesungen und das Weiterleiten von Wünschen der Fachschaft an den FSR.

§ 19 Ende der Amtszeit

- 1. Die Amtszeit endet:
 - a. durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des FSRs. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. Der*Die betroffene Amtsinhaber*in ist spätestens in der vorherigen Sitzung darüber zu informieren und hat das Recht in der entsprechenden Sitzung darüber angehört zu werden.
 - b. nach erfolgter Exmatrikulation.
 - c. durch Rücktritt.
 - d. durch Auflösung des FSRs.
 - e. durch Tod.
- 2. Endet die Amtszeit eines*r Amtsinhabers*in vorzeitig, ist dieses Amt schnellstmöglich neu zu wählen.

VI. FINANZEN

§ 20 Verwaltung der Finanzen

- 1. Der Fachschaft zugewiesene Finanzhilfen werden von den vom FSR bestimmten Finanzer*innen verwaltet.
- 2. Der FSR kann eigene Finanzmittel akquirieren. Den Finanzer*innen obliegt die Verwaltung der Finanzmittel.
- 3. Die Finanzer*innen besitzen bei allen finanziellen Entscheidungen des FSRs ein Vetorecht. Dieses kann mit einfacher Mehrheit des FSRs aufgehoben werden.
- 4. Der FSR ist der Fachschaft durch die FSVV rechenschaftspflichtig. Die Finanzer*innen legen dazu in jeder Legislaturperiode dem FSR einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor. Dieser wird auch dem AStA vorgelegt und von einem*r Vertreter*in geprüft.

§ 21 Entlastung

Die Entlastung der scheidenden Fachschaftsratsprecher*innen und Finanzer*innen vollzieht sich mit einfacher Mehrheit der FSVV zum Finanzrechenschaftsbericht des Wirkungszeitraums.

§ 22 Handlungsrahmen

Der Fachschaftsrat und seine Organe unterstehen dem allgemeinen Studierendenausschuss als Exekutivorgan der Studierendenschaft. Seine wirtschaftlichen Betätigungen sind dem AStA als Finanzaufsicht der Fachschaften zu melden und steuerlich zuzurechnen. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft VIII. § 41.

VII. FACHSCHAFTSRATSITZUNGEN

§ 23 Allgemeines

1. Der FSR fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.

- 2. Der FSR trifft sich während der Vorlesungszeit und außerhalb von Ferien und Feiertagen regelmäßig in öffentlicher Sitzung. In Ausnahmefällen darf sich der FSR auch außerhalb der Vorlesungszeit treffen.
- 3. Wochentag und Uhrzeit werden zu Beginn jedes Semesters festgelegt. Ausnahmen sind möglich. Diese müssen allen Mitgliedern des FSRs so früh wie möglich angekündigt werden, aber mindestens fünf Tage im Voraus.
- 4. Es besteht die Möglichkeit des Öffentlichkeitsausschlusses für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder nötig.
- 5. Mit einer 2/3-Mehrheit der FSR-Mitglieder kann allen Mitgliedern der Fachschaft Stimmrecht für die laufende Sitzung übertragen werden. Ausnahme stellen hierbei finanz- und ämterbezogene Abstimmungen dar.
- 6. Austritte von Mitgliedern werden zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.
- 7. Der FSR ist mit weniger als 50 Prozent seiner Mitglieder beschlussunfähig.
- 8. Wenn der FSR in einer Sitzung nicht beschlussfähig ist, wird die Entscheidung eines Beschlusses auf die nächste Sitzung vertagt.
- 9. Der FSR kann seine Sitzungen sowohl in Präsenz als auch online abhalten. Ebenso können alle Entscheidungen und Abstimmungen sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden (z.B. Finanzen, Wahlen, Meinungsbildung etc.)

§ 24 Abstimmungsverfahren

Themenbezogene Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Die einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 25 Protokoll

- 1. Ein zu Beginn jeder Sitzung festgelegtes Mitglied des FSRs führt während der FSR-Sitzung Protokoll.
- 2. Der FSR ist verpflichtet, die Teile des Protokolls aus dem öffentlichen Teil der Sitzung im FSR-Büro einsehbar zu machen.
- 3. Der*die Protokollschreiber*in ist verpflichtet, das Protokoll spätestens am Tag vor dem nächsten Sitzungstermin den FSR-Mitgliedern öffentlich zu machen.
- 4. Im Anschluss an die Veröffentlichung besteht die Möglichkeit, per E-Mail an den*die Protokollschreiber*in oder in den FSR-Sitzungen Einspruch gegen die Verlautbarungen des Protokolls zu erheben.
- 5. In der nächstmöglichen Sitzung nimmt der FSR das Protokoll an. Eventuelle Änderungsvorschläge werden davor eingearbeitet und von der*dem Protokollschreiber*in veröffentlicht.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch die FSVV entschieden werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Fachschaft Psychologie wird vom FSR per Aushang und auf der Internetseite des FSRs veröffentlicht. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Bestimmungen außer Kraft.